

## II. Nachtrag zum Strafprozessgesetz

*Anträge vom 6. Juni 2006*

### **SVP-Fraktion**

*Art. 167 Abs. 3 (neu):*

Streichen.

*Abs. 4 Bst. c (neu):*

Streichen.

Begründung:

1. Es gibt keine überzeugenden Gründe, die 1999 bewusst beschlossene Regelung zu ändern.
2. Die neue Regelung löst mögliche Konflikte nicht.
3. Die neue Regelung ist rechtswidrig.